

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Anna Radschek über die Beschwerde der ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vom 10. Jänner 2023 gegen den Zurückweisungsbescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 29. Dezember 2022, GZ. MA67/Zahl/2022, in Zusammenhang mit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde bestätigt.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, lastete der Beschwerdeführerin (Bf.) mit **Strafverfügung vom 22. Juli 2022** an, sie habe das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen Vienna am 24. Mai 2022 in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in ***2***, abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Dadurch habe sie die Rechtsvorschriften des § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verletzt.

Wegen Verletzung der Verwaltungsvorschriften wurde über die Bf. gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 68,00 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen verhängt.

Die Strafverfügung wurde der Bf. nach einem Zustellversuch am 1. September 2022 durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle ***1***, am 2. September 2022 zugestellt (= 1. Tag der Abholfrist). Die Strafverfügung wurde von der Bf. **nachweislich am 8. September 2022 übernommen** (Übernahmebestätigung RSb).

Am **22. September 2022** langte bei der Magistratsabteilung 67 folgende E-Mail der Bf. ein:

„Betreff Referenz Zahl Überprüfung und Stornierung“

Mit **Schreiben vom 3. Oktober 2022** wurde der Bf. von der Magistratsabteilung 67 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsstrafgesetz 1991 (AVG) aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung des Schriftstückes, bekanntzugeben, ob es sich bei der E-Mail vom 22. September 2022 um einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. Juli 2022 handle. Sollte sie das Formgebrechen rechtzeitig beheben, so gelte ihr Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, widrigenfalls sei der Strafbescheid rechtskräftig und sofort vollstreckbar. Auf die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung werde hingewiesen.

Das Schreiben wurde der Bf. nach einem Zustellversuch am 5. Oktober 2022 durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle ***1***, am 6. Oktober 2022 zugestellt und von der Bf. am selben Tag nachweislich übernommen (Übernahmebestätigung RSb).

Zur Verfahrensordnung langte **keine Stellungnahme** ein.

Das Verfahren wurde, wie im Schreiben vom 3. Oktober 2022 angekündigt, rechtskräftig gesetzt.

Mit **Schreiben vom 23. November 2022 (Mahnung)** wurde die Bf. daran erinnert, dass die mit der rechtskräftigen Strafverfügung vom 22. Juli 2022 verhängte Geldstrafe von 68,00 € noch nicht entrichtet wurde. Gemäß § 54b Abs. 1a VStG) wurde eine Mahngebühr von 5,00 € vorgeschrieben und für die Bezahlung eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Mit **E-Mail vom 5. Dezember 2022** übermittelte die Bf. folgende E-Mail vom 15. Juli 2022:

„ich habe einen Zettel hingelegt mit Parkuhr, dieser ist leider in der Eile hinunter gefallen und ich konnte es den Kontrollorgan noch zeigen und es hat ihm sehr leid getan er konnte es nicht mehr stornieren. Da es nach 10 Minuten war und ich glaube ich nach zwölf gekommen bin. Er hat mir auch geraten mich an sie zu wenden & ich bitte sie sehr hier um Erlass...“

Mit **Vollstreckungsverfügung vom 7. Dezember 2022** verfügte die Magistratsabteilung 6 wegen der noch immer offenen Geldstrafe (plus Mahngebühr) gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Zwangsvollstreckung.

Die Behörde wertete die E-Mail vom 5. Dezember 2022 als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. Juli 2022 und wies diesen mit **Bescheid vom 29. Dezember 2022** mit der Begründung als verspätet zurück, dass gemäß den Bestimmungen des § 49 Abs. 1 VStG der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben könne. Der Einspruch sei bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen habe.

Die Strafverfügung sei am 1. September 2022 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes (Postfiliale ***1***) hinterlegt und ab 2. September 2022 zur Abholung bereitgehalten worden. Die Strafverfügung sei am 8. September 2022 von der Bf. persönlich beim Postamt behoben worden.

Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 2. September 2022 begonnen und am 17. September 2022 geendet.

Selbst wenn die Bf. zum Zeitpunkt des Zustellversuchs ortsabwesend gewesen und somit ein Zustellmangel vorgelegen wäre, so wäre dieser spätestens mit der Übernahme der Strafverfügung beim Postamt saniert gewesen.

Auch in diesem Fall wäre der am 5. Dezember 2022 mittels E-Mail übermittelte Einspruch nach Ablauf der im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzten zweiwöchigen Einspruchsfrist eingebracht worden.

Bemerkt werde, dass es sich bei der Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzlich festgelegte Frist handle, die von der Behörde nicht erstreckt werden dürfe. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen und könne aus diesem Grund auch nicht auf allfällige diesbezügliche Einwände eingegangen werden. Der Einspruch sei daher als verspätet zurückzuweisen.

Die Bf. erhob gegen den Zurückweisungsbescheid am 10. Jänner 2023 (E-Mail) **Beschwerde** und brachte vor, dass sie nicht verstehe, warum ihr Einspruch zurückgewiesen worden sei. Sie habe damals sofort Einspruch erhoben, da auch der Parkbeamte gesagt habe, dass sie diesen sofort machen solle.

Die Magistratsabteilung 67 lege die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor (Datum des Einlangens: 18. Jänner 2023).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Sachverhalt:

Der Bf. wurde die Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 22. Juli 2022, GZ. MA67/Zahl/2022, durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle ***1***, am 2. September 2022 (= erster Tag der Abholfrist) zugestellt.

Die Strafverfügung wurde von der Bf. persönlich und nachweislich am 8. September 2022 übernommen (Übernahmebestätigung RSb).

Die Strafverfügung enthielt eine rechtsrichtige Rechtsmittelbelehrung.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher am 2. September 2022 zu laufen und endete am 17. September 2022.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung langte bei der Behörde am 5. Dezember 2022 mit E-Mail ein.

Der Bf. machte keinen Zustellmangel betreffend die Zustellung der Strafverfügung geltend.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Zustellnachweis betreffend die ordnungsgemäße Zustellung der Strafverfügung.

Rechtslage:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG idF ab 01.01.2019 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch die Benennung dem Tag entspricht, an dem das fristauslösende Ereignis stattgefunden hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz beginnt bei hinterlegten Dokumenten der Lauf der Frist mit dem Tag zu laufen, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Rechtliche Beurteilung

Zufolge der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 VStG ist ein Einspruch gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung zu erheben.

Bei der Einspruchsfrist gemäß § 49 VStG handelt es sich um eine gesetzliche Frist (*Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahren Rz 864*), die von der Behörde nicht erstreckt werden darf (vgl. *VwGH 09.04.1984, 84/10/0032*).

Ein verspätet erhobener Einspruch ist, wenn kein Zustellmangel unterlaufen ist, von der Behörde zurückzuweisen (gl. zB VwGH 03.10.2008, 2008/02/0150, VwGH 22.02.2013, 2010/02/0168).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/11/0066, VwGH 21.10.2020, Ra 2020/12/0030).

Das Verwaltungsgericht kann den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet (VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0227).

Da nach der Aktenlage feststeht, dass die Bf. die Strafverfügung nachweislich und unbestritten am 8. September 2022 übernommen hat und ihr Einspruch erst am 5. Dezember 2022 - und damit nach Ende der zweiwöchigen Einspruchsfrist - bei der Behörde mit E-Mail einlangte, ist der Zurückweisungsbescheid an die Bf. zu Recht ergangen.

Wird die Zurückweisung – wie im vorliegenden Fall – vom Gericht nicht als rechtswidrig erachtet, ist es dem Gericht verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen. Eine Entscheidung in der Verwaltungssache ist in diesem Fall daher weder erforderlich noch zulässig (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036, VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0227).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsfolge der Zurückweisung eines Einspruches, wenn dieser verspätet eingebracht worden ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Es lag somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Wien, am 7. Februar 2023